

# Stellungnahme

**Diakonie**   
**Deutschland**

Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e.V.

Berlin, den 13. März 2013

Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 65211-1632  
Telefax: +49 30 65211-3632  
maria.loheide@diakonie.de

## **Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband zu TOP 3 der Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am 13.03.2013**

**Unterrichtung durch die Bundesregierung über**

- a) die Situation in Rumänien und Bulgarien im Hinblick auf die Schengen-Vereinbarung sowie bezüglich des Themas Armutsmigration und**
- b) die Situation in Rumänien und Bulgarien bezüglich des Themas Arbeitsmigration**

### **I. Bestandsaufnahme: Armutswanderung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Menschen aus Rumänien und Bulgarien, die aktuell mittellos zuwandern, leben in Deutschland oft am Rande oder unterhalb des Existenzminimums: Wegen der (europarechtswidrigen) gesetzlichen Leistungsausschlüsse für arbeitssuchende Unionsbürger sowohl in SGB II (Hartz IV-Leistungen durch das JobCenter) und SGB XII (klassische Sozialhilfe vom Sozialamt) werden ihnen Leistungen zur Existenzsicherung verwehrt. Einzige staatliche Leistung ist häufig das Kindergeld, das als Familienleistung Unionsbürgern ebenso wie Deutschen zusteht, jedoch keinen Lebensunterhalt sichern kann.

Zuwandernde aus Rumänien und Bulgarien sind durch die bis 31.12.2013 eingeschränkte Freizügigkeit auf selbstständige Tätigkeiten beschränkt, so dass sie oft in rechtswidrige und ausbeuterische Arbeitsverhältnisse geraten und sich als moderne Tagelöhner verdingen müssen, wenn sie kein Gewerbe anmelden können. Viele Frauen geraten in die Prostitution. Der Zugang zu Bildung für Kinder und Jugendliche ist vielerorts nicht ausreichend gewährleistet, da Schulen abwehrend reagieren, ungenügend vorbereitet und ausgestattet sind. Ebenso entstehen Probleme bei der Wohnungssuche und daraus folgend zum Teil extremer Mietwucher in leer stehenden „Schrottimmobilien“.

### **II. Aufhebung des Anwendungsvorbehaltes des Schengen Übereinkommens für Rumänien und Bulgarien: Keine Auswirkungen auf die Neuzuwanderung**

Rumänien und Bulgarien sind seit dem Beitritt zur EU 2007 Schengenstaaten; seit dem Amsterdamer Vertrag erfolgt der Beitritt zum Schengener Abkommen automatisch mit dem Beitritt zur Europäischen Union. Somit ist das Schengenrecht in jedem Mitgliedstaat ab Beitrittsdatum bindendes Recht. Die Bestimmungen über den Wegfall der Binnengrenzkontrollen, die einheitliche Visumerteilung und Visumanerkennung sowie das Schengener

Informationssystem (SIS) stehen jedoch bei Rumänien und Bulgarien unter einem gesonderten Anwendungsvorbehalt. Die beiden Staaten sind zwar verpflichtet, die EU-Außengrenzen wie alle Vollanwenderstaaten zu schützen, durch die weiterhin bestehenden Binnengrenzkontrollen ist das Vorzeigen eines Personalausweises für die Bürger an den Binnengrenzen jedoch weiterhin erforderlich. Dieser Anwendungsvorbehalt wurde durch das Veto von Deutschland und den Niederlanden noch nicht aufgehoben, die Entscheidung wurde im Europäischen Rat auf Ende dieses Jahres vertagt. Das Veto hat jedoch keine steuernde Wirkung auf die Zuwanderung, da Ausweiskontrollen die Freizügigkeit weder einschränken oder verhindern.

### **III. Statistik**

In Deutschland gibt es keine Erhebungen zur ethnischen Zugehörigkeit von Minderheiten. Daher können die Zuwanderungszahlen aus Bulgarien und Rumänien nicht in Gänze als „Armutszuwanderung“ gewertet werden. Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes, die der Deutsche Städtetag in seiner im Januar veröffentlichten Stellungnahme an Bund und Länder verwendet hat, sind daher nicht aussagekräftig, da sie Nicht-Roma-Zuwandernde, Studierende, hochqualifizierte Beschäftigte und Saisonarbeiter umfassen. Gerade das Kontingent für rumänische und bulgarische Saisonarbeiter wurde in den letzten Jahren erhöht, die Abwanderung jedoch nicht in der Statistik einberechnet. Die Größenordnung der Armutszuwanderung, die zum großen Teil Angehörige der Roma betrifft, dürfte daher erheblich niedriger sein als in der Berichterstattung angenommen. In Dortmund sind es etwa gleichbleibend 3.000 Menschen. Es wäre zudem falsch anzunehmen, dass diese Zuwanderung gleichbedeutend ist mit Einwanderung in das deutsche Sozialleistungssystem. Das Potenzial und der Bildungshunger der zuwandernden Menschen, besonders der jungen Generation, werden als sehr groß eingeschätzt.

### **IV. Nicht nur Anspruch auf aktuelle Nothilfe – Leitungsausschlüsse für Unionsbürger bei Hartz IV und Sozialhilfe sind europarechtswidrig**

Hinsichtlich der Sozialleistungsansprüche für mittellose Unionsbürger herrscht viel Unwissen, in Politik und Verwaltung zum Teil auch migrationspolitisch motivierter Widerwillen, die Rechtslage anzuerkennen und umzusetzen:

**Es besteht seit Mai 2010 ein europarechtlicher Gleichbehandlungsanspruch auf bestimmte Leistungen der sozialen Sicherheit, darunter auch die des SGB II, die sogenannten Hartz IV-Leistungen.** Die Gleichbehandlung ist niedergelegt in der EU-Verordnung zur Koordinierung der Leistungen der Sozialen Sicherheit, der VO EG 883/2004, die in Deutschland gegenüber einem Bundesgesetz vorrangig zu beachten ist. Dennoch sieht das deutsche Gesetz Leistungsausschlüsse für arbeitssuchende Unionsbürger in § 7 SGB II und § 23 SGB XII vor, auf die sich die JobCenter durchgehend berufen.

Der europarechtliche Gleichbehandlungsanspruch auf SGB II-Leistungen besteht unter den allgemeinen Voraussetzungen für alle EU-Bürger, die ihren Wohnsitz dauerhaft nach Deutschland verlagern. Die Bundesregierung selbst hat die SGB II-Leistungen in den Anwendungsbereich der Verordnung gestellt, damit diese nicht exportiert, also in einem anderen EU-Land bezogen werden können. Damit wurde jedoch ein Gleichbehandlungsanspruch für Unionsbürger geschaffen.

In der Rechtsprechung zeichnen sich Veränderungen ab: Inzwischen gewähren die meisten deutschen Sozialgerichte zumindest in vorläufigen Beschlüssen Hartz IV-Leistungen und erklären die Leistungsausschlüsse für nicht anwendbar. Es steht jedoch immer noch eine Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichtes oder eine Vorlage an den EuGH aus, die klar feststellt, dass die Leistungsausschlüsse europarechtswidrig sind. Daher berufen sich vor allem

die JobCenter weiterhin auf die anderslautenden Anweisungen der Bundesagentur für Arbeit. Auch Politik und Verwaltung sehen ohne die höchstrichterliche Klarstellung keinen Änderungsbedarf der deutschen Sozialgesetzbücher.

Würden den mittellosen Unionsbürgern europarechtskonform Leistungen gewährt, wären viele aktuelle Probleme gelöst: Bei fehlender Ausbildung und Sprachkenntnis kann zusätzliche Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration erbracht werden, damit der Sozialleistungsbezug entbehrlich wird. Automatisch wären die Betroffenen auch gesetzlich krankenversichert, durch Gewährleistung der Kosten der Unterkunft könnten adäquate Wohnbedingungen sichergestellt werden. Allein in der Bildungsförderung müssten besondere Hilfsangebote geschaffen und finanziell unterstützt werden.

**Die Menschen auf Dauer in der momentanen prekären Situation zu belassen kann eine Verletzung des im Juli 2012 vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Grundrechts auf das physische und sozio-kulturelle Existenzminimum darstellen.** In dem Urteil spricht das Gericht Asylsuchenden und Geduldeten, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, existenzsichernde Leistungen zu, die nicht evident zu niedrig sein dürfen und transparent berechnet sein müssen. Was im Asylrecht entwickelt wurde, muss ebenso für Unionsbürger gelten.

#### **V. Konkreter Handlungsbedarf in den Kommunen und in der Gemeinwesenarbeit**

- Gleichberechtigter Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen in europarechtskonformer Weise
- Übergangsweise: kurzfristiges Öffnen der Nothilfestruckturen (u.a. Wohnungsloseneinrichtungen)
- Zugang zum Spracherwerb
- Vollfinanzierung von zusätzlichen Beratungsstellen im Bereich der Migrations- und Wohnungslosenberatung in besonders frequentierten Kommunen
- Unterstützung bei der Suche nach angemessen ausgestatteten Wohnraum
- Einrichtung von ortsnahen Schulplätzen
- Verbesserung der medizinischen Versorgung
- Information über Rechte und Pflichten in Deutschland
- Förderung der Gemeinwesenarbeit unter Einbezug von Migrantenselbstorganisationen und mit Hilfe geeigneter Sprach- und Integrationsmittler sowie von Mediatoren im Sozialraum.

Berlin, den 13.03.2013

Gez.  
Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik